

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 63 (1971)
Heft: 10

Artikel: Vermögenspolitik
Autor: Schelker, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde. Das frühere Verlangen der Gewerkschaften nach einem garantierten Mindestlohn von 18 Pfund wöchentlich wurde mit Rücksicht auf die Preissteigerungen der letzten Jahre in Blackpool auf einen Betrag von 20 Pfund (ungefähr 200 Fr.) erhöht.

Der Mitgliederzuwachs

Es ist einigermaßen erstaunlich, dass in einer Zeit der wachsenden Arbeitslosigkeit der Gewerkschaftsbund die Gesamtmitgliederszahl von 1970 auf 1971 um 600 000 auf 10 002 204 steigern konnte. Dabei ist es erfreulich, dass 230 000 von diesen neuen Mitgliedern Frauen sind und dass die neuen Mitglieder sich hauptsächlich aus den Reihen der technischen Angestellten und der Beamtschaft rekrutieren.

J. W. Brügel, London

Vermögenspolitik¹

Da die Vermögensverteilung einen massgebenden Einfluss auf die Einkommensverteilung ausübt, müssen die Gewerkschaften eine Korrektur der Vermögensverteilung anvisieren, wollen sie die Einkommensverteilung verbessern. Diese Erkenntnis schlägt sich mehr und mehr in den Aktionsprogrammen der Gewerkschaften nieder. In der Bundesrepublik sind sowohl im Baugewerbe als auch in der Metallindustrie Tarifverträge abgeschlossen worden, die vermögenswirksame Lohnzuschläge enthalten.

Mit dem «Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer» hat in Deutschland der Staat dem Investivlohngedanken zweifellos mit zum Durchbruch verholfen. Die ersten Erfolge deutscher Gewerkschaften auf dem Feld der Vermögensbildung haben internationale Beachtung gefunden. Gerade deswegen sollte man sich hüten, die Auswirkungen dieser Investivlohnpläne zu überschätzen. Bestimmt darf man sie als vielversprechenden Anfang verstehen, doch sind die vereinbarten Sparlohnsätze vorläufig noch zu gering, um den Arbeitnehmern viel mehr als ein symbolisches Vermögen zu sichern.

Es spielt eine wesentliche Rolle, wie das von den Arbeitnehmern gesparte Geld nachher verwendet wird. So lange die «Spargroschen»

¹ Bei diesem Artikel handelt es sich um den Abdruck – ohne Fussnoten – des Kapitels «Vermögenspolitik» der Dissertation von Dr. Markus Schelker. Die Arbeit des Sekretärs des Gewerkschaftskartells Basel-Stadt ist unter dem Titel «Probleme der Gewerkschaftspolitik im Zeitalter des technischen Fortschritts» erschienen. Sie kann beim Gewerkschaftskartell Basel-Stadt (Postfach 85, 4000 Basel 5) bezogen werden. Preis: Fr. 15.–, für Gewerkschaftsmitglieder Fr. 12.–, bei Bezug von mehr als fünf Exemplaren Fr. 10.–.

einfach in Form von Sparheften oder Kassenobligationen im Bankensystem versickern, wird sich die Vermögensverteilung kaum ändern.

Investivlohnpläne haben nur dann einen Sinn, wenn die von den Arbeitnehmern gesparten Gelder dazu verwendet werden, dem Faktor Arbeit einen Anteil am Produktivvermögen zu schaffen. Dies aber setzt die Schaffung gewerkschaftlicher Investmentfonds voraus. Die dem DGB nahestehende Bank für Gemeinwirtschaft hat mit der Gründung der Bank für Spar- und Anlageförderung einen ersten Schritt in dieser Richtung getan.

Die Bemühungen der Gewerkschaften allein werden aber nicht ausreichen, um die Vermögensverteilung zu reformieren. Die unter dem Druck des technischen Fortschritts und anderer Einflussfaktoren stetig voranschreitende Unternehmenskonzentration führt zwangsläufig auch zu einer immer ausgeprägteren Vermögenskonzentration. Diesem Prozess vermöchte eine gewerkschaftliche Investivlohnpolitik im bisherigen Rahmen auch dann nur schwach entgegenzuwirken, wenn sie auf weitere Branchen ausgedehnt würde – was zweifellos in der Bundesrepublik nurmehr eine Frage der Zeit ist. Die geltenden Rechtsnormen zwingen die Gewerkschaften nämlich, entweder eigene Unternehmen aufzubauen oder sich an der Börse mit Aktien bereits bestehender Firmen einzudecken. Die Gründung eigener Unternehmen ist nur in beschränktem Rahmen möglich: das Beispiel Israels kann wegen der diesem Lande anhaftenden besonderen Umstände auf normale westliche Industrienationen nicht angewendet werden.

Der scheinbar problemlose Weg der Mitbeteiligung über die Börse hat indessen einen kapitalen Nachteil: beginnen gewerkschaftliche Investmentfonds in grossem Stil Papiere bestimmter Firmen nachzufragen, werden die Kurse der gewünschten Objekte ins Uferlose zu steigen beginnen. Diesem unerwünschten Effekt könnte nur eine Reform der für die Kollektivgesellschaften geltenden Rechtsnormen wirksam begegnen. So wäre beispielsweise die Schaffung eines Gesetzes denkbar, das sämtliche anonymen Erwerbsgesellschaften verpflichten würde, binnen eines Zeitraumes von zwanzig Jahren stufenweise ihr Eigenkapital zu verdoppeln und die neu geschaffenen Kapitalanteile den aus Investivlohnanteilen gespiessenen Investmentfonds der Arbeitnehmer zu verkaufen.

Solche Vorschläge mögen etwas utopisch anmuten, doch machen sich schon heute Anzeichen bemerkbar, die die Vermögensverteilung mehr und mehr ins Zentrum des politischen Bewusstseins breiter Bevölkerungskreise rücken. Man sollte die Möglichkeit nie ganz ausschliessen, dass ein Stimmungswandel in der öffentlichen Meinung im Zuge eines demokratischen Prozesses jene Voraussetzungen schafft, die eine gleichmässige Vermögensverteilung erfordert. In diesem Sinne weist auch eine EWG-Studie auf die Bedeutung von

Vermögensbildungsplänen hin, ohne allerdings zu den möglichen Formen einer gewerkschaftlichen Vermögenspolitik materiell Stellung zu nehmen.

Für Tarifpartner stellt sich die Frage, in welcher Weise der Investivlohn in ein Lohnsystem eingebaut werden soll, das sich in der Regel doch mehr oder weniger nach der Branchenproduktivität richtet. In den Augen des Unternehmers stellt der Investivlohn primär einen Kostenfaktor dar, und dieser wird sich auf den Standpunkt stellen, es seien auch Sparlohnanteile voll auf den Produktivitätsfortschritt anzurechnen. Würde man dieser mikroökonomisch motivierten Argumentation folgen, so ergäbe sich makroökonomisch eine Verlangsamung der Zuwachsrates der privaten monetären Nachfrage nach Konsumgütern. Auf diese Weise könnte die Anrechnung von Investivlohnanteilen auf den Produktivitätsfortschritt wachstumshemmende Kräfte freisetzen, weil die wirksame Nachfrage gebremst würde. Allerdings mag dieser Effekt aus konjunkturpolitischen Gründen unter Umständen sogar erwünscht sein.

Vermögensbildungspläne jedoch haben sich zum Ziel gesetzt, langfristig eine Veränderung der Vermögens- und Einkommensstruktur einer Volkswirtschaft zu erreichen. Ihre langfristige Konzeption lässt sich auch daran erkennen, dass es den Arbeitnehmern während mehrerer Jahre verwehrt ist, über die von ihnen zusammengetragenen Sparbeträge frei zu verfügen. Die Vermögenspolitik eignet sich deshalb nicht als konjunkturpolitisches Instrument, weil sie einer gewissen Kontinuität bedarf und grosse Schwankungen in den Sparlohnsätzen, wie sie konjunkturpolitisch nötig wären, sie vor grosse Probleme stellen würden. Wird dagegen der Investivlohnanteil zusätzlich zum normalen Produktivitätsfortschritt ausbezahlt, so bleibt die wirksame Nachfrage unbeeinflusst. Die daraus resultierende Verknappung der eigenen Mittel dürfte aber viele Unternehmen zwingen, ihre Investitionen mit Fremdkapital zu finanzieren.

Auf diese Weise könnte eine Beschränkung der – namentlich in der Schweiz – sehr hohen Selbstfinanzierungsquoten erzielt werden, die entscheidend zur Vermögenskonzentration beigetragen haben.

Natürlich ist der Investivlohn nicht die einzige Möglichkeit, auf die Vermögensverteilung Einfluss zu nehmen, doch hat er sich bisher als einziger praktikabler Vorschlag erwiesen, der bei Tarifverhandlungen durchgesetzt werden konnte.

Die Gewerkschaften dürfen sich – und dies ist für die Umgestaltung der Vermögensverteilung entscheidend – nicht damit begnügen, für ihre Mitglieder vermögenswirksame Salärformen durchzusetzen, sondern sie müssen auch die nötigen Instrumente schaffen, um die Ersparnisse der Arbeitnehmer zu sammeln und gezielt investieren zu können. (Auf die Bedeutung gewerkschaftseigener Investmentfonds haben wir bereits kurz hingewiesen.) Mit allem Nachdruck erklären die Gewerkschaften auch, dass die Beteiligung der

Arbeitnehmer am Produktivvermögen auf überbetrieblicher Ebene erfolgen müsse. In der Schweiz sind einzelne Unternehmen dazu übergegangen, ihren Arbeitnehmern Mitarbeiteraktien zu Vorzugspreisen zu überlassen, wobei allerdings die Mitarbeiteraktionäre nicht in allen Fällen über ihren Aktienbesitz frei verfügen können. Solche Programme sind nur für Grossunternehmen durchführbar, die über eine entsprechend breite Kapitalbasis verfügen. Die Zahl der Aktien, die den Mitarbeitern angeboten werden, wird meist sorgfältig begrenzt, um zu verhüten, dass die Stimmen der Betriebsangehörigen an der Generalversammlung zu einem ernstzunehmenden Faktor werden könnten.

Aber nicht nur ihre in sehr beschränktem Rahmen mögliche Verbreitung spricht gegen die Mitarbeiteraktie, sondern auch das Argument des doppelten Risikos: denkbar wäre der Fall eines Mitarbeiters, der während langer Zeit in einem Unternehmen tätig ist und der im Laufe der Zeit recht ansehnliche Beträge in Mitarbeiteraktien seiner Firma angelegt hat. Wenige Jahre vor seiner Pensionierung geht das Unternehmen in Konkurs, und der betreffende Arbeitnehmer verliert nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern auch noch einen beträchtlichen Teil seines Vermögens. Die betriebliche Mitbeteiligung begründet eine doppelte Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seiner Arbeitgeberfirma, die die Gewerkschaften aus ökonomischen und sozialen Gründen ablehnen müssen.

In letzter Zeit sind auch Vorschläge aufgetaucht, die die von den Arbeitnehmern getätigten Investivlohn-Ersparnisse dazu verwenden möchten, um die steigenden Infrastrukturausgaben des Staates abzudecken. Die damit verbundene Erhöhung der Staatsschuld soll gewerkschaftsnahen Investmentfonds sichere Anlagemöglichkeiten verschaffen.

Obwohl es auch Gewerkschaftsvertreter gibt, die die Erhöhung der Staatsschuld vorschlagen, um gewissermassen «Material» für die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu gewinnen, glauben wir nicht, dass dieser Weg sinnvoll ist. Infrastrukturausgaben kommen nicht nur den Arbeitnehmern, sondern Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt zugut. Darum soll der Staat durch allgemeine Steuererhöhungen jene Mittel beschaffen, die für die Erfüllung seiner Infrastrukturaufgaben erforderlich sind. Schliesslich darf man auch nicht vergessen, dass Staatspapiere wie alle festverzinslichen Werte keinen Schutz gegen die Inflation bieten.

Trotzdem gibt es noch einen Bereich ausserhalb des eigentlichen Produktivkapitals, wo sich der grosszügige Einsatz von aus Investivlohnanteilen stammenden Mitteln rechtfertigen würde: den Wohnungsbau. Der Arbeitnehmer sollte seine Ersparnisse entweder einem Aktienfonds oder einem Immobilienfonds zur Verfügung stellen können. Wählt er den Immobilienfonds, so wäre ihm bei einer gewissen Höhe seiner Ersparnisse das Recht einzuräumen, in einem

von diesem Fonds erstellten Haus eine preisgünstige Wohnung zu beziehen. Auf diese Weise könnten dem genossenschaftlichen Wohnungsbau neue Impulse verliehen werden und es wäre möglich, einen wirksamen Beitrag zur Lösung des Wohnungsproblems zu leisten. Eine Frage taucht allerdings bei den bis jetzt praktisch verwirklichten Projekten der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand immer wieder auf: jene nach der Berechtigung des Zwangssparens. Tatsächlich beruhen diese Vermögensbildungspläne zumeist auf dem Prinzip, dass es dem Arbeitnehmer während einer gewissen Sperrfrist nicht möglich ist, über sein auf Grund von Investivlohnplänen gespartes Vermögen frei zu verfügen. Ohne dieses Zwangselement wäre es wohl kaum möglich, eine aktive Vermögenspolitik zu betreiben, da sonst der grösste Teil der Ersparnisse innerhalb eines verhältnismässig kurzen Zeitraumes wieder in den Konsum fließen würde. Die vermögenswirksamen Leistungen, wie sie in den Tarifverträgen der IG Bau Steine Erden und der IG Metall verankert sind, unterliegen einer Sperrzeit von fünf Jahren. Vorbehalten bleiben Härtefälle und akute Notlagen. Da bei keinem dieser Verträge schon fünf Jahre verstrichen sind, kann man noch nicht sagen, in welchem Masse die Rückzugsmöglichkeiten ausgenützt werden.

Den Gegnern der Sperrfrist, die darin eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der persönlichen Rechte der Arbeitnehmer sehen, kann man ausser den bereits erwähnten ökonomischen Fakten auch den Umstand entgegenhalten, dass die vermögenswirksamen Bestimmungen der Tarifverträge von der grossen Mehrzahl der Gewerkschaftsmitglieder gebilligt werden.

Ohne den Konsensus der Mitgliedschaft wäre es einer Gewerkschaft gar nicht möglich, derart langfristige Projekte wie die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand überhaupt zu verwirklichen.

Dr. Markus Schelker, Basel

Zeitschriften-Rundschau

Internationale Kapitalkonzentration und Gewerkschaftsbewegung

In den vom Deutschen Gewerkschaftsbund monatlich herausgegebenen «*Gewerkschaftlichen Monatsheften*» (Nummer 8) findet sich ein Beitrag von Hans Matthöfer MdB über die immer bedrohlicher werdende internationale Kapitalkonzentration, der besonders in Gewerkschaftskreisen beachtet werden sollte. An dieser Stelle soll nun der Versuch gemacht werden, die wichtigsten Ueberle-

gungen und Zahlen in gekürzter Form wiederzugeben.

Schon heute verfügen nur noch die wenigsten der 150 Nationalstaaten über ein grösseres Produktionspotential als das grösste USA-Unternehmen (General Motors) allein. 1968 erzielten 6000 Konzerne einen Weltumsatz von 1 Billion Dollar. Zukunftsberechnungen ergeben, dass dieser Umsatz 1976 bereits von 600 Konzernen und 1984 von 60 der grössten allein gemacht werden wird. Im Durchschnitt wird jedes dieser Globalun-